



An die
Landkreise
in Sachsen-Anhalt

Sozialhilfe, Umsetzung SGB II
Az.: 426-00, 420-102, 429-11/wi
Tel.: 0391/56531-20
fiebig@landkreistag-st.de

27. November 2018

Rundschreiben Nr. 616/2018

Höhe der Sozialleistungen für anerkannte Flüchtlinge; Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 21. November 2018

Kurzfassung:

Der Europäische Gerichtshof hat entschieden, dass ein Mitgliedstaat anerkannten Flüchtlingen im gleichen Umfang Sozialhilfe erbringen muss wie den eigenen Staatsangehörigen. Anlass war die österreichische Rechtslage, die zum Teil geringere Leistungen vorsieht. In Deutschland erhalten anerkannte Flüchtlinge dieselben Leistungen wie deutsche Staatsbürger.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat sich mit Urteil vom 21. November 2018, Az.: C-713/17 (**Anlage**), mit der Frage befasst, ob anerkannten Flüchtlingen (Drittstaatsangehörige) nach Unionsrecht weniger Sozialhilfe als eigenen Staatsangehörigen gewährt werden darf, wenn ihnen nur ein befristetes Aufenthaltsrecht zuerkannt wurde.

Sachverhalt

Gemäß dem Gesetz über die bedarfsorientierte Mindestsicherung in Oberösterreich erhalten anerkannte Flüchtlinge (Asylberechtigte) mit einer nur befristeten Aufenthaltsgenehmigung nicht die gleichen Sozialhilfeleistungen wie Österreicher oder Flüchtlinge mit dauerhaftem Aufenthaltsrecht, sondern nur eine Basisleistung und einen vorläufigen Steigerungsbetrag.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich legte dem EuGH die Frage vor, ob die im Jahr 2015 in Österreich eingeführte Kürzung für Flüchtlinge mit nur befristetem Aufenthaltsrecht mit der „Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes“ (EU-Anerkennungsrichtlinie) vereinbar sei. Danach tragen die Mitgliedstaaten dafür Sor-

Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0
Fax (0391) 56 53 1 - 90

verband@landkreistag-st.de
<http://www.kommunales-st.de>

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87
BIC: NOLADE21MDG

ge, dass Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt worden ist, in dem Mitgliedstaat, der diesen Schutz gewährt hat, die notwendige Sozialhilfe wie Staatsangehörige dieses Mitgliedstaates erhalten (Art. 29 Abs. 1 der Richtlinie). Allerdings dürfen die Mitgliedstaaten abweichend von dieser allgemeinen Regel die Sozialhilfe für Personen, denen der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden ist, auf Kernleistungen beschränken, die sie im gleichen Umfang und unter denselben Voraussetzungen für eigene Staatsangehörige gewähren. (Art. 29 Abs. 2 der Richtlinie).

Entscheidungsgründe

Der EuGH hat entschieden, dass Art. 29 der Anerkennungsrichtlinie dahin auszulegen sei, dass er einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden entgegenstehe, die vorsieht, dass Flüchtlinge, denen in einem Mitgliedstaat ein befristetes Aufenthaltsrecht zuerkannt wurde, geringere Sozialhilfeleistungen erhalten als die Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaats und als Flüchtlinge, denen dort ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht zuerkannt wurde.

Nach der Anerkennungsrichtlinie - ausgelegt im Licht der Genfer Flüchtlingskonvention - müsse ein Mitgliedstaat den Flüchtlingen, denen er diesen Status, sei es befristet oder unbefristet, zuerkannt habe, Sozialleistungen in gleicher Höhe gewähren wie seinen eigenen Staatsangehörigen. Flüchtlingen, denen ein auf drei Jahre befristeter Aufenthaltstitel erteilt worden sei, müssten daher Sozialleistungen in gleicher Höhe erhalten wie die Staatsangehörigen des Mitgliedstaats, der ihnen den Flüchtlingsstatus zuerkannt habe.

Hinsichtlich der Frage, ob Art. 29 Abs. 1 der Richtlinie unmittelbar anwendbar sei, weist der EuGH darauf hin, dass sich der Einzelne in all den Fällen, in denen die Bestimmungen einer Richtlinie inhaltlich unbedingt und hinreichend genau seien, vor den nationalen Gerichten gegenüber dem Staat auf diese Bestimmungen berufen könne, wenn der Staat die Richtlinie nicht fristgemäß oder unzulänglich in nationales Recht umgesetzt habe.

Art. 29 Abs. 1 der Richtlinie räume den Mitgliedstaaten zwar insbesondere bei der Festlegung der Höhe der Sozialhilfe, die sie für notwendig erachten, ein gewisses Ermessen ein. Doch erlegte diese Bestimmung jedem Mitgliedstaat eine genaue und unbedingte Verpflichtung zur Erreichung eines bestimmten Ergebnisses auf, die darin bestehe, dafür Sorge zu tragen, dass jeder Flüchtling, dem er Schutz gewähre, im gleichen Umfang Sozialhilfe erhalte wie seine eigenen Staatsangehörigen. Sofern eine mit den Anforderungen des Unionsrechts übereinstimmende Auslegung und Anwendung der nationalen Regelung nicht möglich sei, müssten die nationalen Gerichte und Verwaltungsorgane das Unionsrecht in vollem Umfang anwenden und die Rechte, die es dem Einzelnen einräume, schützen, indem sie entgegenstehende Vorschriften des innerstaatlichen Rechts gegebenenfalls unangewendet ließen.

Bewertung

Das EuGH-Urteil ist zur Rechtslage in Österreich ergangen, die für Schutzberechtigte mit einem befristeten Aufenthaltstitel geringere Leistungen der Sozialhilfe vorsieht als für Österreicher oder für Flüchtlinge mit dauerhaftem Aufenthaltsrecht.

In Deutschland ist die Rechtslage anders. Mit der Anerkennung als Asylberechtigter, Flüchtling oder subsidiär Schutzberechtigter fallen die betroffenen Menschen in den Leistungsbereich des SGB II beziehungsweise der Sozialhilfe und erhalten Leistungen in derselben Höhe wie alle anderen Leistungsberechtigten. Das EuGH-Urteil, sowohl von Sozialhilfe als auch von Sozialleistungen spricht, ist demnach für Deutschland in dieser Hinsicht ohne Bedeutung.

Allerdings wird zu klären sein, ob das Urteil Bedeutung für die Überlegungen hat, das Kindergeld für ausländische EU-Bürger nach den Lebenshaltungskosten am ausländischen Wohnort des Kindes auszurichten. Diese Frage ist noch nicht entschieden.



Theel

Anlage